

Erleichterte Stundung für Sozialversicherungsbeiträge

Betriebe / Firmen können sich in der Corona-Krise die Sozialversicherungsbeiträge von den gesetzlichen Krankenkassen stunden lassen.

- Die gesetzlichen Krankenkassen wollen die **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** während der Corona-Krise erheblich erleichtern.
- So sollen die Nachweise **unbürokratisch und ohne Sicherheitsleistungen** erfolgen. Auf **Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Mahngebühren** werde **verzichtet**.
- Auch **freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbständige** können die Stundung oder eine unbürokratische Beitragsmäßigung nutzen.
- **Vorrang** vor der Stundung soll allerdings die Nutzung anderer Hilfsmaßnahmen wie **Kurzarbeitergeld und Fördermittel** haben.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) werden die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen erleichtern. Damit wollen sie von der Corona-Krise Betroffene Unternehmen unterstützen. Das hat der Spitzenverband der GKV in einem Rundschreiben angekündigt.

→ https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Sozial-und-Tarifpolitik/Rundschreiben_2020/rs3820_Anlage_GKV-StundungSozbeitraege.pdf

Nach Angaben der GKV soll die Stundung kurzfristig und unbürokratisch erfolgen:

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die Krankenkassen die Beiträge zunächst für die **Monate März bis Mai 2020** stunden. Die Stundungen werden **höchstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni** gewährt.
- **Stundungszinsen fallen nicht an**, falls eine Stundung gewährt wird.
- **Sicherheitsleistungen** sind für die Stundung **nicht erforderlich**.
- Auf **Säumniszuschläge oder Mahngebühren** sollen die Krankenkassen **verzichten**. Soweit Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben wurden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.
- Für den Stundungsantrag soll in der Regel eine **„glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers“** genügen, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Corona-Krise erlitten hat, zum Beispiel in Form von Umsatzeinbußen.
- Es gäbe auch keine Bedenken, wenn von den Stundungsregeln **Beiträge** erfasst werden, die **bereits vor dem März** fällig wurden.

Kurzarbeitergeld und Fördermittel haben Vorrang:

Die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge setzt laut GKV allerdings voraus, dass betroffene Arbeitgeber **alle anderen zur Verfügung stehenden Entlastungsmöglichkeiten** nutzen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Kurzarbeitergeld
- Fördermittel, Bürgschaften und Kredite des Bundes
- Steuerliche Liquiditätshilfen



BEACHTEN: Eine Individualprüfung ist hier unbedingt erforderlich!!!

Diese Mittel seien auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und bereits gestundete Beiträge zu verwenden. Darauf würden die gesetzlichen Kassen entsprechend in den Stundungsvereinbarungen und -bescheiden hinweisen.

ACHTUNG:

Sollten Sie bereits eine Stundung der Beiträge für März 2020 benötigen, müssen Sie den Antrag an die entsprechende Krankenkasse bereits **heute, 26. März 2020**, stellen, da Freitag, 27. März 2020, der drittletzte Bankarbeitstag ist. Zu diesem Termin ziehen die Krankenkasse die Beiträge ein.

→ Daher sollte gleichzeitig mit dem Antrag auf Stundung der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats erfolgen.

Ein **Antragsformular** für die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge finden Sie auf unserer Homepage:

→ <https://www.rinninger-partner.de/mandanten/>

In dieser schwierigen Zeit stehen wir Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung!

Wenden Sie sich an uns - gemeinsam werden wir eine geeignete Lösung für Sie finden.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER & PARTNER